

Abschrift

1 D 467/1942

2.2.43

28

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Maurer und Schuhmacher
J [] S [] aus Gsenget, zur Zeit im Landgerichts=
gefängnis in Passau in Untersuchungshaft,
wegen Anstiftung zum Meineid,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat in der Sitzung
vom 2. Februar 1943, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Rohde,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Passau vom 20. November 1942 wird
im Strafausspruch hinsichtlich des Angeklagten J [] S []
nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufge=
hoben; in diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen
Gründe

Der Angeklagte Josef Stockinger hat gegen das Urteil des
Landgerichts insoweit Revision eingelegt, als gegen ihn die Siche=
rungsverwahrung angeordnet worden ist. In der Revisionseinlegungs=
schrift

30

schrift wird ausdrücklich erklärt, daß hinsichtlich der Freiheitsstrafe auf das Rechtsmittel verzichtet werde. Diese Beschränkung des Rechtsmittels ist unzulässig; denn das Landgericht hat die Strafe unter Anwendung der Vorschrift des § 20a StGB bemessen. In einem solchen Falle ergreift die Anfechtung des Urteils wegen der Sicherungsverwahrung mit Rechtsnotwendigkeit den ganzen Strafausspruch (RGSt Bd. 68 S. 385; Bd. 73 S. 81; RGUrt v. 25. September 1936, 1 D 471/36 = JW. 1936 S. 3458).

I. Der Strafausspruch einschließlich der Anordnung der Sicherungsverwahrung läßt keinen Rechtsfehler zu Ungunsten des Angeklagten Josef Stockinger erkennen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts darf bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nur dann von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen werden, wenn mit dem Grade von Wahrscheinlichkeit, der bei einer solchen Beurteilung von Zukunftsmöglichkeiten überhaupt erreichbar ist, erwartet werden kann, daß bestimmte Umstände einen Schutz der Allgemeinheit durch die Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft nicht mehr erforderlich machen werden (RGSt Bd. 72 S. 356, 358). Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten hat das Landgericht die Verhältnisse geprüft, die für den Angeklagten nach seiner Entlassung aus der Strafhaft bestehen werden. Dabei hat es ersichtlich auch das höhere Lebensalter mitberücksichtigt, in dem der Angeklagte nach der Verbüßung einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren stehen wird. Die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte auch dann noch gefährlich im Sinne des § 20a StGB sein werde und die Öffentlichkeit vor ihm geschützt werden müsse, unterliegt bei dem festgestellten Sachverhalt keinen rechtlichen Bedenken.

II. Nach dem § 358 Abs. 2 StPO hat das Revisionsgericht auf die Revision des Angeklagten das angefochtene Urteil auch darauf hin nachzuprüfen, ob sich das Landgericht in einem wesentlichen Punkte zu Gunsten des Angeklagten geirrt hat. Diese Möglichkeit liegt insofern vor, als das Landgericht bei seinen Ausführungen zum Strafausspruch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 - RGBI I S. 549 - überhaupt nicht erwähnt. Es erscheint daher nicht aus-

geschlossen

geschlossen, daß es den § 1 dieses Gesetzes übersehen hat. Nach dieser Bestimmung verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Wegen der Grundsätze, die für die Anwendung der Bestimmung gelten, kann auf die Entscheidung RGSt Bd. 76 S. 91 verwiesen werden.

Das Landgericht bezeichnet den Angeklagten als einen durch und durch verkommenen Verbrecher, als einen jedem anständigen Gemeinschaftsleben gefährlichen Menschen, den die Verbüßung einer neunjährigen Zuchthausstrafe nicht zur Besinnung gebracht hat. Das Landgericht ist der Auffassung, daß sich an der gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Gesinnung auch durch die Verbüßung der neuen Zuchthausstrafe von fünf Jahren nichts ändern werde und daß ein derartig verkommener und haltloser Mensch eine stete und ganz erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilde, sodaß er schonungslos aus der Gemeinschaft aller anständig gesinnten und ehrlichen Menschen ausgeschieden werden müsse (UA.S.28). Unter diesen Umständen hätte das Landgericht prüfen müssen, ob überhaupt noch eine Möglichkeit besteht, den Angeklagten von seinem eingewurzelten Hang zum Verbrechen zu heilen und ob der Unwert seiner Persönlichkeit bereits ein solches Maß erreicht hat, daß die Verhängung der Todesstrafe geboten ist.

Damit das Landgericht diese Prüfung nachholen kann, ist das angefochtene Urteil im Strafausspruch hinsichtlich des Angeklagten J[] S[] aufzuheben. Insoweit ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez.: Schultze

Ziegler

Rohde

Guth

Sponsel
